

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OBERBERG
HINDENBURGSTR. 35, 51643 GUMMERSBACH

An den Landrat
des Oberbergischen Kreises
Herrn Jochen Hagt
-den Ausschussvorsitzenden
Herrn Wolfgang Brelöhr-
Moltkestr. 42

51641 Gummersbach

**GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG
Fraktionsbüro**

Hindenburgstr.35
51643 Gummersbach
Tel. (0 22 61) 2 45 40
www.gruene-oberberg.de

Bürozeiten:
Mo bis Fr 10 bis 16 Uhr

Seb Schäfer, Fraktionsbüro
kreistagsfraktion@gruene-oberberg.de

Henrik Köstering
Fraktionssprecher
Tel. 0170 7998903
henrik.koestering@gruene-oberberg.de

Marie Brück
Fraktionssprecherin
Tel. 0151 17243593
marie.brueck@gruene-oberberg.de

Bus: Bf Gummersbach

Gummersbach, 08.09.2022

**Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Notfallvorsorge am
14.09.2022**

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Brelöhr,

Am 08.08. 2022 wurde das Waldbrandkonzept NRW von der Landesregierung veröffentlicht.

Der OBK ist in NRW einer der am stärksten durch das Fichtensterben und die damit verbundenen Folgen betroffene Landkreise. 2020 ereignete sich am Hömerich In Gummersbach eines der bisher schwerwiegendsten Waldbrandereignisse, seitdem gab es Dutzende kleinerer Waldbrände im Kreisgebiet, glücklicherweise konnten diese meist frühzeitig von den Feuerwehren eingedämmt werden, so dass wir von Bränden ähnlicher Größenordnung wie seinerzeit oder in diesem Jahr in der Sächsischen Schweiz und am Brocken im Harz verschont geblieben.
Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Gefahr nicht nur weiterhin besteht, sondern zunehmend größer wird.

Wir fragen deshalb:

- welche vorläufigen Konsequenzen leiten sich für die Kreisverwaltung aus dem vorgelegten Konzept der Landesregierung ab?
- welche Institutionen werden bei dieser aus dem Waldbrandkonzept NRW notwendigen Folgenabschätzung und evtl. daraus resultierender Maßnahmen beteiligt?
- unter welchen Bedingungen wird der Landrat des Oberbergischen Kreises den Katastrophenfall ausrufen und welche Auswirkungen hat dies auf die hier geltenden Verfahrens- bzw. Entscheidungsstrukturen im Katastrophenfall?

Weiter fragen wir:

Auch hier in Oberberg wird die Waldbrandbekämpfung in vielen Fällen ohne die freiwillige und/oder angeforderte Unterstützung der für die Waldbrandbekämpfung erstrangig zuständigen BOS-Institutionen durch Dritte kaum möglich sein, meistens sind es Landwirte oder landwirtschaftliche Lohnunternehmen.

Die spontane, tatkräftige und unkomplizierte Kooperation unserer Landwirte, die oft selbst Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind, ist besonders für den Löschwassertransport im Gelände von großer Bedeutung. Es stellen sich jedoch Fragen im Zusammenhang mit der Löschwasserentnahme aus Gewässern und Löschwasserbehältern.

- Inwieweit gilt die Allgemeinverfügung des OBK vom 12.07.2022 (Verbot von Wasserentnahme aus Oberflächengewässern) auch für die Löschwasserentnahme mit Güllefässern?
- Wie ist die Entnahme aus ober- bzw. unterirdischen Wasserbehältern mit Güllefässern geregelt, sind z.B. passende Anschlüsse überall vorhanden und verfügbar?
- Ist diese aus unserer Sicht aufgrund der langanhaltenden Trockenheit berechnete Maßnahme zur Begrenzung von Oberflächenwasserentnahmen mit einer Ausnahmeregelung im o.g. Sinne zur Schutz der Bevölkerung zu ergänzen?
- Inwieweit ist die im Sinne der genannten Allgemeinverfügung erlaubte Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und aus Wupper und Agger durch Landwirte mit Vakuurfässern dann auch zur Viehtränkung verhältnismäßig im Vergleich zur Entnahme für andere Zwecke z.B. mittels Tauchpumpen?

Mit freundlichen Grüßen,


Christine Brach